

Regierungsratsbeschluss

vom 26. März 2024

Nr. 2024/430

Kappel: Neue Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Zelgli des Zweckverbands Wasserversorgung Untergäu und der Wasserversorgung Hägendorf

1. Ausgangslage

- 1.1 Die Einwohnergemeinde Kappel unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der neuen Grundwasserschutzzone des Grundwasserpumpwerks (GWPW) Zelgli als kommunaler Nutzungsplan zur Genehmigung.
- 1.2 Das GWPW Zelgli (Objektnummer: 630241004) befindet sich auf GB Kappel Nr. 2490. Die Fassung wird von den beiden Trägerschaften «Zweckverband Wasserversorgung Untergäu» und «Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Hägendorf» gemeinsam betrieben. Die Konzession für die Nutzung von Grundwasser zu Trinkwasserzwecken wurde beiden Wasserversorgungen mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2015/672 vom 28. April 2015 bis zum 16. Dezember 2045 verliehen.
- 1.3 Das GWPW Zelgli ist der primäre Bezugsort für Trink-, Brauch- und Löschwasser des Zweckverbands Wasserversorgung Untergäu und der Wasserversorgung Hägendorf. Gemäss den Generellen Wasserversorgungsplanungen beider Wasserversorgungen bleibt das GWPW Zelgli auch weiterhin ein zentrales Standbein für die Wasserbeschaffung. Ebenso nimmt die Fassung, gestützt auf das Wasserversorgungskonzept Unterer Kantonsteil («WUK»), Teilgebiet Gäu-Olten, vom 27. März 2000, eine wichtige regionale Bedeutung ein. Mit RRB Nr. 2023/1413 vom 4. September 2023 wurde das GWPW Zelgli daher als regional bedeutende Trinkwasserfassung im Richtplan festgesetzt.
- 1.4 Gestützt auf Artikel 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (Gewässerschutzgesetz/GSchG; SR 814.20) sind für im öffentlichen Interesse liegende Grundwasserfassungen Grundwasserschutzzonen auszuscheiden. Mit RRB Nr. 1481 vom 18. Mai 1982 genehmigte der Regierungsrat die heutige Grundwasserschutzzone des GWPW Zelgli. Diese entspricht jedoch nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidg. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201). Deshalb haben beide Wasserversorgungen als Fassungseigentümerinnen die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst.
- 1.5 Während die heutige Grundwasserschutzzone noch Gebiete der Gemeinden Kappel und Gunzgen umfasst, liegt die neue Grundwasserschutzzone ausschliesslich auf Gemeindegebiet Kappel. Die bestehende Grundwasserschutzzone in Gunzgen kann demnach aufgehoben werden.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeiten

2.1.1 Grundwasserschutzzonen werden gestützt auf § 83 Absatz 2 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) von den Einwohnergemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung.

2.1.2 Kommunale Nutzungspläne sind im Sinne von § 18 Absatz 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen. Er überprüft die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit sowie auf die Übereinstimmung mit übergeordneten Planungen. Pläne, die rechtswidrig oder offensichtlich unzweckmässig sind, und Pläne, die übergeordneten Planungen widersprechen, weist er an die Gemeinde zurück.

2.2 Verfahren

2.2.1 Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Kappel am 23. August 2023 die überarbeitete, neue Grundwasserschutzzone des GWPW Zelgli vorbehältlich allfälliger Einsprachen zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Absatz 3 PBG). Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 31. August 2023 bis am 29. September 2023. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

2.2.2 Die beiden Trägerschaften des GWPW Zelgli haben der neuen Grundwasserschutzzone ebenfalls zugestimmt: Der Zweckverband Wasserversorgung Untergäu am 22. Juni 2023, die Einwohnergemeinde Hägendorf am 3. Juli 2023.

2.2.3 Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt.

2.3 Die Gebühr für die Genehmigung von Grundwasserschutzzonen wird nach gängiger Praxis des Bau- und Justizdepartementes nach der Grösse der nutzniessenden Wasserversorgungen (Zweckverband Wasserversorgung Untergäu und Wasserversorgung Hägendorf) bemessen. Die Gebühr wird bei regionalen Trägerschaften, wie vorliegend, halbiert. Die Gebühr wird der im kommunalen Nutzungsplanverfahren zuständigen Einwohnergemeinde Kappel in Rechnung gestellt. Diese kann die Gebühr den beiden Wasserversorgungen weiterverrechnen.

2.4 Gesamtbeurteilung

2.4.1 Die neue Grundwasserschutzzone des GWPW Zelgli weist keine schwerwiegenden Nutzungskonflikte auf. Der Fortbestand der Fassung ist aufgrund kommunaler wie auch regionaler Planungen unabdingbar.

2.4.2 Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone für das GWPW Zelgli ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Artikel 20 GSchG, Artikel 29 Absatz 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 Gebührentarif (GT; BGS 615.11):

3.1 Die Grundwasserschutzzone des GWPW Zelgli, genehmigt als kantonaler Nutzungsplan mit RRB Nr. 1481 vom 18. Mai 1982, bestehend aus

- Schutzzonenplan: «Schutzzone Grundwasserfassung Kappel, Situation 1:2'000, vom 7. Januar 1982, Ingenieurbüro E. Pfister AG, Olten»
- Schutzzonenreglement: «Grundwasser-Schutzzonenplan Pumpwerk Zelglimatt Kappel: Spezielle Bestimmungen zum Schutze des Grundwasserstromes»

wird aufgehoben.

3.2 Die überarbeitete, neue Grundwasserschutzzone des GWPW Zelgli wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Dieser besteht aus:

- Schutzzonenplan: «Grundwasserpumpwerk Zelgli, Kappel / SO, Schutzzonenplan, Massstab 1:1'000. Plan-Nr. 190731/1 vom 9. November 2023, Jäckli Geologie AG, Baden»
- Schutzzonenreglement: «Schutzzonenreglement für das Grundwasserpumpwerk Zelgli, vom 28. April 2023, Jäckli Geologie AG, Baden».

3.3 Die in den Artikeln 3 bis 5 sowie Anhang 1 bis 4 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.

3.4 Der Einwohnergemeinde Kappel ist gemäss § 83 Absatz 5 GWBA und Artikel 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung zuständig. Ebenso hat sie die betroffenen Grund- und Anlageneigentümer und -eigentümerinnen über die Nutzungsbeschränkungen in der Grundwasserschutzzone zu informieren.

3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Kappel auf den betroffenen Grundstücken vorzunehmen bzw. zu mutieren. Ebenso sind im Grundbuch Gunzgen die entsprechenden Anmerkungen auf den nicht mehr in der Grundwasserschutzzone liegenden Parzellen zu löschen. Von der Mutation bzw. der Löschung betroffen sind die Parzellen gemäss Liste im Anhang 5 des Schutzzonenreglements. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Olten-Gösgen zur Mutation im Grundbuch Kappel und Gunzgen.

- 3.6 Die Einwohnergemeinde Kappel hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 7'530.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel

Genehmigungsgebühr:	Fr. 7'500.00	(4210001 / 007 / 80052)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 7'530.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, RH (ad acta 354.091.001 und 2021-1456), mit 1 gen. Dossier (folgt später),
Abt. Boden (2)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Amt für Geoinformation (mit Antrag um Anpassung der Schutzzone in der Gewässerschutzkarte
und Nachführung des Planregisters, digitale Daten folgen über SOBAU)

Amt für Raumplanung

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Einwohnergemeinde Kappel, Dorfstrasse 27, 4616 Kappel, mit 1 gen. Dossier (folgt später),
mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch Amt für Umwelt)

Einwohnergemeinde Hägendorf, Bachstrasse 11, 4614 Hägendorf, mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Zweckverband Wasserversorgung Untergäu, Thomas Jäggi, Lochmatten 35, 4624 Härkingen,
mit 1 gen. Dossier (folgt später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Gunzgen, Allmendstrasse 2, 4617 Gunzgen

Emch+Berger AG Solothurn, Schöngrünstrasse 34, 4500 Solothurn

Amt für Umwelt, UvA (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Amtschreiberei Olten-Gösigen,
Grundbuchamt, Amthausquai 23, 4601 Olten; mit der Bitte um Anmerkung bzw. Löschung der Anmerkungen gemäss Ziffer 3.5 des vorliegenden Beschlusses), mit
1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im
Amtsblatt: «Kappel und Gunzgen: Aufhebung der alten sowie Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone für das Grundwasserpumpwerk Zelgli des Zweckverbandes Wasserversorgung Untergäu und der Wasserversorgung Hägendorf.»)